

Ausschussdrucksache

(04.09.19)

Inhalt:

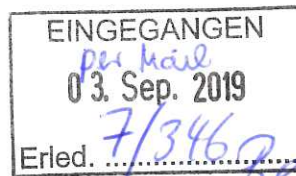
Schreiben Studierendenparlament Hochschule Neubrandenburg vom 03.09.2019

hier:

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung des Hochschulrechts
- Drucksache 7/3556 -**



Studierendenparlament
Brodaer Straße 2 | 17033 Neubrandenburg



Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Der Vorsitzende
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

StuPa Neubrandenburg

Brodaer Straße 2
17033 Neubrandenburg

Präsident: Toni Heidemann

Telefon: 0395 5693 1700
E-Mail: info.stupa@hs-nb.de

Datum: 03.09.19

Anhörung Bildungsausschuss 11.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Antworten auf den Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulrechts.

Für die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg wird am 11. September

Herr Konrad Bossmann

sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Toni Heidemann

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulrechts

Allgemeines

Wie schätzen Sie den Gesetzentwurf der Landesregierung grundsätzlich ein? Wo sehen Sie positive und wo hemmende Regelungen für die Entwicklung attraktiver und wettbewerbsfähiger Hochschulen im Land? Welche konkreten Änderungsvorschläge können Sie unterbreiten?

Die LKS betrachtet den Einfluss des Landes auf die Ausgestaltung der Fächerauswahl sowie die Aushandlung von Zielvereinbarungen auch unter Nichtberücksichtigung der Vorstellungen der Hochschulen als Einschnitt in die Hochschulautonomie (§ 15) und lehnt ihn deshalb ab. Ebenso muss den Hochschulen für eine gute Erfüllung ihrer Aufgaben mehr personelle Flexibilität gewährt werden. Deshalb lehnen wir den starren Stellenplan, der schon in der aktuellen Praxis zu massiven Behinderungen der Arbeit der Hochschulen führt, ab (§ 16). Verwaltungsgebühren nach § 16 Abs. 5, 6 sind in den Augen der LKS versteckte Studiengebühren und sollten im Sinne einer Chancengleichheit in der Bildung zukünftig aus dem Landeshochschulgesetz gestrichen werden.

Wir begrüßen es, dass die Rechte der verfassten Studierendenschaften durch den vorliegenden Entwurf nicht beschnitten wurden. Die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg wünscht sich eine Regelung zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Studierendenschaften, die den Rektoraten eine Frist von einem Monat für die Genehmigung der studentischen Haushalte setzt. Zusätzlich sollte ein Ablehnen des Haushaltsentwurfes nur dann erfolgen, wenn er gegen das Landeshochschulgesetz verstößt (§ 27). Nicht zuletzt fordern wir eine Stärkung der Rechte der Fachschaftsräte, die sich für geistige und kulturelle Belange genauso einsetzen sollten, wie für Verbesserungen im Bereich von Studium und Lehre (§ 25 Abs. 4).

Weiterhin fordert die LKS eine Ergänzung ihrer eigenen Aufgaben unter § 24, um die Erreichung von Chancengleichheit, Inklusion und nachhaltiger Ressourcennutzung, sowie das politische Mandat für eine mündige und nicht nach außen abgeschlossene Studierendenschaft. In den akademischen Gremien fordern wir eine Abänderung des Hochschulgesetzes bezüglich der Abschaffung von professoralen Mehrheiten (§§ 52, 59, 54) und professoralen Einzelabstimmungen in Gemeinschaftsgremien (§ 52 Abs. 7). Eine paritätische Besetzung der Gremien ist weiterhin zu befürworten.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Studierende die massive Doppelbelastung des Studierens und des gleichzeitigen Nachgehens von Lohnarbeit, Ehrenamt und der Pflege von Angehörigen kaum standhalten können. Dies äußert sich in dem vermehrten Auftreten psychischer Erkrankungen und hohen Abbruchsquoten. Massive Eingriffe in die Freiheit des Studiums und die individuelle Persönlichkeits- und Profilentwicklung der Studierenden müssen endlich zurückgenommen werden. Daher fordern wir vehement die Abschaffung von Regelprüfungsterminen (§ 37), die Flexibilisierung der Regelstudienzeit (§ 29) und die Einführung eines vierten Prüfungsversuches (§ 38).

Die Berücksichtigung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte durch den Personalrat unterstützen wir, wünschen uns aber eine Konkretisierung bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts für die Hilfskräfte (Art. 2, § 76 Änderung Personalvertretungsgesetz). In dem Zusammenhang kritisiert wir die Veränderung in §79 Abs. 3. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet Studierende im Master als studentische Hilfskräfte zu bezahlen und nicht als wissenschaftliche Hilfskräfte. Entsprechend fordern wir eine angemessene und gleiche Vergütung für alle Hilfskräfte in den Hochschulen, die aber nicht zur Reduktion der bisherigen Vergütung der Masterstudierenden führen darf.

Welche Änderungen des Referentenentwurfs, die in der 1. Fassung der Gesetzesnovelle verändert oder zurückgenommen wurden, waren sinnvoll bzw. wären ausbaufähig gewesen?

Keine Anmerkungen.

Inwieweit sehen sich die Hochschulen in der Lage, mit den ihnen zugewiesenen Mitteln die ihnen gemäß Gesetzentwurf zugeschriebenen Aufgaben zu erfüllen?

Aktuell beweisen die Hochschulen sich meisterhaft darin, Mangel zu verwalten. Die Erfüllung der Aufgaben ist also bestimmt möglich. Die Frage ist nur, in welcher Qualität? Exzellente Forschung und qualitativ hochwertige Lehre sind kaum möglich, wenn überall finanzielle Einschränkungen lauern.

Wie kann der vorliegende Gesetzentwurf die Hochschulen des Landes darin unterstützen, exzellente Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu gewinnen?

Der vorliegende Entwurf wird nicht dazu beitragen, „exzellente“ Wissenschaftler*innen zu gewinnen. Siehe nächste Frage.

Welche Maßnahmen kann das Land Mecklenburg-Vorpommern Ihrer Meinung nach im Wettbewerb um die Professoren des Landes ergreifen?

Die Hochschulen müssen finanziell und strukturell vernünftig versorgt werden. Die Arbeitsplätze müssen attraktiver gestaltet werden, ebenso sind den Professor*innen Freiräume zu verschaffen, damit sie freier forschen können und nicht aufgrund von zu wenig Lehrpersonal eine hohe Arbeitsbelastung auf ihnen liegt. Des Weiteren gilt es natürlich, Mecklenburg-Vorpommern insgesamt als Lebensort weiterhin attraktiv zu machen, um mit den anderen Bundesländern mithalten zu können.

Zudem wäre es förderlich den Prozess der Berufung zu Entbürokratisierung und flexibler zu gestalten

Zukünftig soll auch die Karriereentwicklung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf den nichtakademischen Arbeitsmarkt eine Aufgabe der Hochschulen sein. Wie praktikabel ist diese Aufgabe im akademischen Betrieb, welchen Mehraufwand an Personal könnte sie bedeuten und welche Modelle wären anzustreben, um diese Aufgabe zu meistern?

Kann nicht beurteilt werden.

Inwieweit trägt nach Ihrer Ansicht der Entwurf zur angestrebten Qualitätssicherung in der Wissenschaft sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des akademischen Mittelbaus bei?

Nicht relevant für unseren Standort.

Ist Ihrer Auffassung nach die Errichtung einer Tenure-Track-Professur an den Universitäten des Landes sinnvoll?

Nicht relevant für unseren Standort.

Ist eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 LHG in Bezug auf die explizite Betonung des friedlichen und friedensfördernden Charakters von Lehre und Forschung wünschenswert?

Ja.

Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht denkbar, um eine Ungleichbehandlung von Drittmittel- und Landesmittelstellen zu verhindern?

Besser Finanzierung der Hochschulen durch das Land.

Welche Regelungen im Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrechts könnten gegen das Prinzip der Hochschulautonomie verstoßen?

Die Änderung in §15.

Akkreditierung

Wie kann trotz der im Gesetzentwurf vorgesehenen Akkreditierungspflicht aller Bachelor- und Masterstudiengänge die Einrichtung beziehungsweise Existenz kleinerer Studiengänge gesichert werden?

Für uns stellt die Akkreditierung einen wichtigen Qualitätsstandard da und daher sollten auch kleine Studiengänge akkreditiert werden.

Wie beurteilen Sie die Umwandlung der Akkreditierungspflicht von einer Muss- in eine Soll-Regelung?

Wir lehnen länderspezifische Alleingänge in Mecklenburg-Vorpommern ab und fordern stattdessen eine bundesweite Initiative zur Verbesserung der Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit an den Hochschulen, die auch die Probleme in seltenen Studiengängen wie die Zusammenstellung einer geeigneten Gutachter*innengruppe in den Blick nimmt.

Gleichstellungsbeauftragte

Inwiefern lässt sich die im Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten an der Hochschule mit einer weiteren wissenschaftlichen Laufbahn dieser Personen vereinbaren?

Diese Regelung ist für unseren Standort irrelevant, da bei uns die Anzahl der Mitarbeiter*innen die Grenze nicht überschreitet.

Wie lässt sich der Ausschluss von Männern aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten mit dem nicht nur auf Frauenförderung beschränkten Aufgabengebiet vereinbaren?



Hochschulentwicklungsplanung

Wie bewerten Sie den mit der Novellierung des LHG M-V neu geregelten Prozess der Landeshochschulentwicklungsplanung?

Die Hochschulen sollten in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und dem Landtag einen Hochschulentwicklungsplan erarbeiten. Hierbei ist es besonders wichtig, die Hochschulautonomie nicht noch weiter einzuschränken, was durch das neue Verfahren der Fall wäre. Wir fordern die Beibehaltung des Verfahrens, dass eine Abstimmung des Landes mit den Hochschulen vorsieht.

Wie würden Sie die Erfahrungen Ihrer Hochschule mit der Hochschulentwicklungsplanung und der Einbindung in die Hochschulentwicklung für den Zeitraum 2021 bis 2025 einschätzen, die bereits im Vorgriff auf die Novelle begonnen wurde?

Am Standort Neubrandenburg wurde die Studierendenschaft nur geringfügig, durch Senatsmitglieder, eingebunden. Daher wäre eine gesetzliche Verankerung der Partizipation aller Statusgruppen, insbesondere der Studierendenschaft wünschenswert. Den Gremien muss genug Zeit gegeben werden, um Stellung zu beziehen dies war beim aktuellen Verlauf schwierig.

Ist die Neufassung von §15 als ein Eingriff in die Hochschulautonomie zu sehen und - falls nötig - welche Änderungen würden sie in der Neufassung vornehmen?

Ja, es findet ein Eingriff in die Hochschulautonomie statt.

Der § 15 ist insoweit ein Eingriff in die Autonomie der Hochschule, da schon in Absatz 1 die Belange des Landes M-V in die Hochschulentwicklung miteinbezogen werden soll, was die Forschungs- und Lernfreiheit einschränken kann. Dazu kommt die in Abs. 1 S. 2 formulierten Änderung, welcher dem Landesministerium ermöglicht anstatt Schwerpunkte, auch Lerninhalte in Fächern mitzugestalten. Dies ist nicht nur eine Art Bevormundung der Hochschulen, es stellt darüber hinaus auch eine Anmaßung gegenüber den Professor*innen, Dozierenden und weiteren Lehrenden dar. Des Weiteren zeigt sich in Absatz 2, dass die Planung nicht mehr von den Hochschulen ausgehen soll, sondern vom Ministerium und das auch nach einer verlängerten Zeitspanne.



Internationalisierung

Die Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns sind unerlässliche Impulsgeber für Forschung und Innovation und dabei maßgeblich von einem internationalisierungsaffinen Umfeld abhängig. Inwieweit wird nach Ihrer Ansicht der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrechts den Internationalisierungszielen des Landes gerecht (z.B. durch die Aufhebung der Vorabquote für zulassungsbeschränkte Studiengänge)?

Wir sehen es als positiv an, dass Mecklenburg-Vorpommern sich nicht dem Trend anderer Bundesländer angeschlossen hat, Studiengebühren für Nicht- EU- Ausländer*innen zu erheben. Die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg sieht außerdem die Abschaffung der Höchstquote von Ausländer*innen in Studiengängen in diesem Gesetzentwurf als einen guten Schritt an, dennoch müssen noch weitere Hürden abgebaut werden.

Wie sollte sich das Land mit Blick auf die Internationalisierung aus Ihrer Sicht zukünftig aufstellen, um die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes weiter zu verbessern und die Anzahl von ausländischen Lehrenden und Studierenden zu erhöhen?

Beim Landesmarketing im Ausland sollte sich auch auf nicht-technische Studiengänge konzentriert werden. Des Weiteren sollte das Studierendenwerk so gut ausfinanziert werden, um soziale Beratung und anderweitige Hilfen zur Verfügung stellen zu können. Dabei sollte es sich nicht nur um einen Tag in der Woche handeln, sondern deutlich erhöht werden.

Wie bewerten Sie den Vorstoß, die Vorabquote für ausländische Studierende in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, aufzuheben?

Wir sehen die Abschaffung der Höchstquote von Ausländer*innen in Studiengängen in diesem Gesetzentwurf als einen guten Schritt an.

Wie beurteilen Sie die Abschaffung der Vorabquoten für ausländische Studierende?

Siehe vorherige Antwort.

Kooperation, Promotion

Inwiefern ist die Hochschulautonomie durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung der Hochschulen zu kooperativen Promotionsverfahren mit den Fachhochschulen gesichert?

Die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg sieht bei diesem Punkt keine Verletzung der Hochschulautonomie, da keine Eingriffe in Forschung und Lehre erfolgen. Weiterhin werden die Verträge selbstständig geschlossen. Aufgrund dessen, dass sich erfahrungsgemäß gezeigt hat, dass das Gelingen kooperativer Promotionsverfahren stark von den beteiligten Personen und den Fächern abhängig war, sollte es aber eine entsprechende Verpflichtung zum Abschluss solcher Verträge geben.

Wie stellen sich Ihre Erfahrungen mit dem kooperativen Promotionsverfahren zwischen den Universitäten als Inhaber des Promotionsrechts und den Fachhochschulen dar?

Bisher hat sich bei den kooperativen Promotionsverfahren gezeigt, dass es eine erfolgreiche Zusammenarbeit stark von den beteiligten Personen und dem Wissenschaftsbereich abhängig ist.

Inwieweit ist eine Kooperation zwischen den promotionsberechtigten Hochschulen des Landes und den Fachhochschulen sinnvoll und sehen Sie bei dem Aufbau der dazu nötigen Promotionsprogramme einen möglichen personellen Mehrbedarf?

Die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg fordert einen Ausbau von Promotionsprogrammen und eine entsprechende Personelle Ausstattung.

Wie beurteilen Sie aus Perspektive Ihrer Hochschule das Kooperationsgebot zwischen den einzelnen Hochschulen des Landes?

Es ist zu begrüßen, dass die einzelnen Hochschulen miteinander kooperieren.

Inwiefern ist die Hochschulautonomie gesichert, wenn durch den Gesetzentwurf Promotionsstellen als mindestens halbe Stellen festgeschrieben werden?

Es sollte arbeitsrechtlich festgelegt werden, dass Doktorand*innen nicht prekär beschäftigt werden. Dafür wären u.a. volle Stellen ein Ansatz.

Auf welche Weise kann ausgeschlossen werden, dass die geplante Erhöhung der Mindestlaufzeit von Promotionsstellen auf drei Jahre zur Blockierung solcher Qualifikationsstellen führt, wenn die Stelleninhaber ihr Promotionsvorhaben verschleppen, abbrechen oder sich als ungeeignet erweisen?

Derartige Stellen sind immer riskant, dafür ist jedoch die Probezeit, wie auch in anderen Arbeitsverhältnissen, da insbesondere die Lehrstuhlinhaber*innen sollten die Möglichkeit bekommen, die Doktorand*innen angemessen zu betreuen.

Wie beurteilen Sie die Einführung von Qualifizierungsvereinbarungen zwischen Professoren und Doktoranden? Erwarten Sie einen positiven Effekt auf die Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen? Welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht denkbar, um dieses Ziel zu erreichen?

Wir befürworten alle Maßnahmen, die die Rechte der Promovierenden stärken.



Personal und Stellenbesetzungen (Beantwortung Großteils ausgesetzt)

Die angeführten Fragen fallen zum Großteil nicht in den Bereich unserer Aufgaben bzw. unserer Expertise. Wir setzen uns für den Aufbau eines unbefristeten akademischen Mittelbaus an Hochschulen ein.

Welchen Mehrwert für Forschung und Lehre bringt die im Gesetzentwurf vorgesehene Verbeamtung unbefristet beschäftigter Mitarbeiter an den Hochschulen?

Wie bewerten Sie die im Entwurf angestrebte Möglichkeit der Verbeamtung für die unbefristet auf Funktions- oder sonstigen Stellen mit Daueraufgaben beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter?

Wie bewerten Sie die Einführung des Qualifikationsamtes „Akademischer Rat auf Zeit während der PostDoc-Phase“?

Wie beurteilen Sie die Einführung des Studienrats?

Ist der Vorschlag der Landesregierung zur Neufassung von §16 Abs. 2 im Sinne der Flexibilität bei der hochschulinternen Stellenbesetzung sinnvoll?

Inwieweit kollidieren die Neuregelungen in § 66 Abs. 3 und 4 ihrer Meinung nach mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und ist eine zusätzliche landesgesetzliche Regelung hier nötig?

Wie beurteilen Sie die Mindestvertragslaufzeit bei Verträgen von 3 Jahren?

Wie beurteilen Sie die Regelungen zu Lehrbeauftragten?

Die möglichen Ausnahmen sollten im Gesetz genauer geregelt werden. In manchen Fällen bilden Lehrbeauftragte eine wichtige Erweiterung der Lehre, sollten aber keine grundständige Lehre abdecken. Die aktuellen Regelung wird auch an unserem Standort teilweise missbraucht.

Seniorprofessur (Beantwortung ausgesetzt)

Wie lässt sich vermeiden, dass die vorgesehene Einführung einer Seniorprofessur sowie der Verzicht auf das Hausberufungsverbot zu personeller Erstarrung führen, die wissenschaftlichem Fortschritt entgegenstehen würde?

Macht Ihrer Meinung nach die Einführung einer „Seniorprofessur“ Sinn?

Diese Fragestellungen haben für die verfassten Studierendenschaften keine Relevanz.

Studium, Prüfungstermine

Sind die geplanten Neuregelungen in § 29 LHG zur Streichung der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium aus ihrer Sicht ausreichend oder bedarf es hier einer weiteren Öffnung z.B. auf alle Studiengänge?

Wir befürworten die Öffnung der Teilzeitstudiengänge für weitere Personenkreise. Das Problem würde sich unseres Erachtens allerdings nicht mehr stellen, wenn Regelstudienzeiten so flexibel gestaltet werden, dass ohnehin alle Personen nach eigener Maßgabe ihr Studium bestreiten können.

Inwieweit ist die Neuregelung von § 19 Abs. 3 LHG zum Probestudium für Sie sinnvoll oder gäbe es Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Kritik?

Die genaue Ausgestaltung des Probestudiums ist bisher völlig unklar und daher sollte darauf hingewiesen werden, das nähere in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt wird.

Sind die Regelungen in § 37 LHG bezüglich der Prüfungstermine sinnvoll oder im Sinne der Bekämpfung von Studienabbrüchen eher kontraproduktiv?

Gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist es, die Anzahl der Studienabbrüche zu verringern, bürokratische Hürden im Studienverlauf gering zu halten und unnötige Studienzeitverlängerungen zu vermeiden. Inwiefern erachten Sie hier eine Flexibilisierung des § 37 LHG für notwendig?

Wie beurteilen Sie die derzeit geltenden Regelprüfungstermine? Sind „Frist-Fünfen“ im Bachelor-Master-System noch notwendig?

(Antwort auf Fragen 3-5): Wir fordern eine Streichung des § 37 LHG für ein flexibles Studium!

Wir fordern, dass der Mut aufgebracht wird, das Bologna-System an den Stellen, wo es zu Nachteilen für die Studierenden und ausufernder Bürokratie geführt hat, zu überdenken und zu reformieren. Die sinnvolle Gliederung der Studiengänge in aufeinander aufbauende Module gibt einen klaren Plan für das Studium vor. Darüber hinaus sind die Hochschulen ohnehin dazu angehalten, ein Studium innerhalb der Regelzeit zu gewährleisten. Weitere Einschränkungen, wie Frist-Fünfen sind nicht notwendig.

Sie führen nur dazu, dass Studierende lediglich nach Maß studieren. Es bleibt weder genug Zeit für eine eigene Spezialisierung noch für eigene intensive Forschungen oder stoffliche Vertiefung. Im schlimmsten Fall bedeutet nur eine erstmalig nicht bestandene Prüfung, dass die betroffene Person in einen Teufelskreis aufgeschobener Prüfungsleistungen gerät. Bereits jetzt werden viele Studienanfänger*innen schon im ersten Semester unter so großen Druck gesetzt, dass sie ihr Studium vorzeitig abbrechen.

Regelstudienzeiten sollten also generell flexibilisiert werden. Studierende, die sich fachlich vertiefen oder vorherige Leistungen verbessern wollen, sollten dafür nicht mit Zeitdruck bestraft werden. Hierzu bedarf es auch einer sinnvollen Neufassung der Freiversuchsregelung.

Freiversuche im Sinne von freiwilligen Wiederholungen bereits abgelegter Prüfungen sollten zu jeder Zeit im Studium möglich sein, damit Studierende von den Erfahrungen, die sie im Laufe ihres Studiums neu gewonnen haben, auch effektiv profitieren können. Durch diese Maßnahmen kann der Anspruch von „exzellentem“ Studium und Lehre eher erreicht werden, als durch zusätzliche Einschränkungen und das Festhalten am Mantra, in möglichst kurzer Zeit möglichst viele Absolvent*innen zu produzieren.

Quotenregelungen

Wie stehen Sie zur geplanten Einführung des „Kaskadenmodells“ bezüglich § 4 LHG, wie interpretieren Sie die Formulierung zur „Qualifikationsebene“ und sehen Sie zukünftige Konflikte in Bezug auf den Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 II GG)?

Inwiefern lässt sich die im Gesetzentwurf vorgesehene Quotenregelung zum Zwecke der Frauenförderung mit den Prinzipien von Leistung und Eignung bei der Stellenbesetzung vereinbaren, wenn eines der beiden Geschlechter unter den Bewerbern erheblich unterrepräsentiert ist?

(Antwort auf Fragen 1-2): Die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg sieht die Einführung eines Kaskadenmodells (§ 4) als ersten, aber nicht abschließenden Schritt zur Gleichstellung der Geschlechter an.

Wie kann ausgeschlossen werden, dass international anerkannte Koryphäen in einer Wissenschaft allein aufgrund der Quotenregelung bei einer Stellenbesetzung nicht berücksichtigt werden?

Wie kann ausgeschlossen werden, dass international anerkannte weibliche Koryphäen in einer Wissenschaft allein aufgrund der Quotenregelung bei einer Stellenbesetzung nicht berücksichtigt werden?

Wie bewerten Sie die Einführung von Zielquoten zur verstärkten Besetzung freierwerdender Professuren für Frauen?

Als sehr gut.

Zielvereinbarung

Erachten Sie es für förderlich, die Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen hinsichtlich der Stellenpläne flexibler zu gestalten, um beispielsweise dem veränderten Bedarf an Studienkapazitäten zeitaktueller zu entsprechen?

Ja!



Zulassung zum Masterstudium ohne Bachelorabschluss

Wie bewerten Sie die im Entwurf vorgesehene Maßnahme, in Zukunft auch ohne Bachelorabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudium zugelassen zu werden?

Wenn die berufliche Qualifizierung gewährleistet ist, befürworten wir das. Es sollten dann aber auch die Hochschulen mit den weiterbildenden Masterstudiengängen besser gefördert werden.

Inwiefern lässt sich durch eine Eignungsprüfung sicherstellen, dass Studenten, die ohne Bachelorabschluss das Masterstudium aufnehmen, über die ganze Bandbreite der im Bachelorstudium zu erwerbenden und nachzuweisenden methodischen und fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen?

Die Qualifikation einer Person erweist sich im Rahmen des Studiums. Von vorherigen Prüfungen ist daher abzusehen.